

# Vereinsatzung Sportverein Union Selb e.V.



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Eintragung.....	2
§ 2: Zweck des Vereins.....	2
§ 3: Gemeinnützigkeit .....	2
§ 3a: Vergütungen für Vereinstätigkeit .....	3
§ 4: Verbandszugehörigkeit .....	3
§ 5: Vereinsmitgliedschaft .....	3/4
§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 8: Verstöße gegen Anordnungen, Maßregelungen, Ausschluss aus dem Verein..	4/5
§ 9: Streichung aus der Mitgliederliste .....	5
§ 10: Beitragsleistungen.....	5/6
§ 11: Organe des Vereins .....	6
§ 12: Haftung der Organmitglieder und Vertreter.....	6
§ 13: Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern.....	6
§ 14: Mitgliederversammlung.....	6/7
§ 15: Der geschäftsführende Vorstand und Leitung des Vereins .....	7/8
§ 16: Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder.....	8/9
§ 17: Erweiterter Organe und Delegierte.....	9
§ 18: Kassenprüfer .....	9
§ 19: Vereinsordnungen .....	9/10
§ 20: Datenschutz .....	10/11
§ 21: Redaktionelle Änderungen / Ergänzungen .....	11
§ 22: Auflösung des Vereines .....	11
§ 23: Inkrafttreten .....	11

## Vereinsatzung Sportverein Union Selb

### § 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Union Selb", nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Selb.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt mit dem 1.1.
- (4) Die Vereinsfarben sind rot/blau.
- (5) Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregistergericht am Amtsgericht Hof unter VR 10097.
- (6) Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

### § 2: Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
  - a) Die Vereinstätigkeit erfolgt durch die Ausübung der Sportarten Fußball und Kegeln sowie anderer der Körperertüchtigung dienenden Sportarten auf breiter Grundlage, insbesondere auch dem Freizeit-, Breiten-, Gesundheits- und Rehabilitationssport.
  - b) der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs;
  - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen, sowie Ferien- und Freizeitmaßnahmen;
  - f) die Beteiligung an Turnieren, sportlichen Wettkämpfen und Vorführungen;
  - g) die Errichtung von Sportanlagen und deren Unterhalt sowie die Errichtung von Funktions-/Betriebsräumen und deren Unterhalt;
  - h) die Gründung von und Beteiligung an Tochter-Betriebsgesellschaften
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Erörterung parteipolitischer und religiöser Fragen in den einzelnen Vereinsgremien ist nicht zulässig.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

---

**§ 3a: Vergütungen für Vereinstätigkeit**

- (1) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung über eine angemessene entgeltliche Vereinstätigkeit des geschäftsführenden Vorstands ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (4) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der Bereichsleitungen, denen in Ausführung ihres Amtes nachgewiesene Aufwendungen entstehen, haben Anspruch auf Ersatz.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwundersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwundersersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

**§ 4: Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) und seinen Fachverbänden. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände.

**§ 5: Vereinsmitgliedschaft:**

- (1) Mitglied des Vereins können werden:
  - a) natürliche Personen (Erwachsene und Minderjährige)
  - b) juristische Personen (z.B. GmbH, Aktieng, Genossenschaft)
  - c) Handelsgesellschaften (z.B. Offene Handelsgesellschaft oder KG)
  - d) andere gemeinnützige Vereine und Organisationen
- (2) Der Verein besteht aus:
  - a) Mitgliedern über 18 Jahren,
  - b) Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren,
  - c) Ehrenmitgliedern.

**A. Rechte:**

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erwirbt jedes Mitglied ein Stimmrecht, mit dem es sich in der Mitgliederversammlung aktiv, an den im Verein zu treffenden Entscheidungen, beteiligen kann.
- (2) Besondere Regelungen für die Ausübung des Stimmrechts sind für folgende Mitglieder getroffen:
  - a) Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht;
  - b) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein Stimmrecht.Für das Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die Bestimmungen der Jugendordnung;
- (3) Das Mitglied kann an den Vereinsveranstaltungen, Versammlungen, Lehrgängen und Vorträgen teilnehmen.
- (4) Es kann am Sportbetrieb teilnehmen und so die Sportanlagen des Vereins in Anspruch nehmen. Dabei sind Anordnungen bezüglich der Nutzung, sowie die Anordnungen der jeweiligen Übungs- und Bereichsleiter zu beachten und Folge zu leisten.

**B. Pflichten:**

- (1) Das Mitglied hat den Verein in jeder Hinsicht im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern, zu unterstützen und sein Ansehen zu mehren. Es hat mit den Vereinseinrichtungen und Sportanlagen schonend umzugehen und sparen zu helfen.
- (2) Jeglicher Schriftverkehr des Vereins erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte postalische Adresse, oder mit Zustimmung des Mitglieds, an die E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere
  - a) Mitteilung von Änderungen der Anschrift;
  - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind;
  - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
- (3) Die Schriftform nach dieser Satzung ist auch gewahrt durch Übersendung im elektronischen Geschäftsverkehr mit Bestätigung des Empfangs.
- (4) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz (2) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (5) Beschlossene Anordnungen sind einzuhalten

**§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- (2) Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder eines Geschäftsunfähigen bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; andernfalls ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter selbst zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag eingetragenen Datum, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats schriftlich widerspricht.
- (5) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Sie muss nicht begründet werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.

**§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - b) Ausschluss;
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste;
  - d) Tod;
  - e) Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

**§ 8: Verstöße gegen Anordnungen, Maßregelungen, Ausschluss aus dem Verein,**

- (1) Ein Mitglied kann vom Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs verwarnet, auf eine befristete Zeit ausgeschlossen, oder auf Dauer ausgeschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinsatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, und dem Ansehen des Vereins schadet,

- d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert,
- f) wenn es mutwillige Beschädigungen oder Zerstörung von Vereinseigentum herbeiführt,
- g) wenn es Beleidigungen gegenüber anderen Mitgliedern ausspricht oder gestikuliert,
- h) wenn es nachweislich dem Verein finanziellen Schaden zufügt.

**(2)** Verstöße gegen die Anordnungen des Vereins ziehen Maßregelungen nach sich:

- a) schriftliche Verwarnung oder Missbilligung,
- b) bei aktiven Mitgliedern Ausschluss aus dem Sportbetrieb auf bestimmte Zeit,
- c) Ordnungsgeld, das der Vorstand in angemessener Höhe festlegt, Die Obergrenze liegt bei € 1.000,00.
- d) Entziehung der Mitgliedsrechte auf Zeit, jedoch nicht länger als 1 Jahr; Beiträge sind während der Zeit der Entziehung fortzuzahlen,
- e) Ausschluss aus dem Verein

In allen Fällen, in welchen Schaden verursacht wurde, steht außerdem ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Alle ausgesprochenen Maßnahmen sind dem Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen.

Schriftliche Berufung steht dem zu, gegen den eine unter vorstehend (a) bis (d) genannte Strafe ausgesprochen wurde. Im Falle des Ausschlusses (e) eines Mitgliedes aus dem Verein steht dem Betroffenen ein Einspruchsrecht zu.

Bei Erhebung dieses Einspruchsrechtes ist dem Betroffenen eine persönliche Rechtfertigung in mündlicher Verhandlung zu gewähren, sofern der Auszuschließende hierauf nicht verzichtet.

Ist eine der vorbezeichneten Strafen einem Mitglied bekanntgegeben worden, so hat dieses Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit Bekanntgabe der Strafe das Recht Berufung oder Einspruch einzulegen, widrigenfalls das Berufungs- oder Einspruchsrecht erlischt.

**(3)** Über die zu verhängende Strafe entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

**(4)** Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über die Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes.

## § 9 Streichung aus der Mitgliederliste

**(1)** Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach einer schriftlichen Zahlungserinnerung (14 Tage nach Fälligkeit) durch die Mitgliederverwaltung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Absendung der Erinnerung im vollen Umfange abgedeckt, wird das betroffene Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen.

**(2)** Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.

**(3)** In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt

**(4)** Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

## § 10 Beitragsleistung

**(1)** Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus, spätestens am 01. Februar des Beitragsjahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

**(2)** Die Geldbeiträge werden vom geschäftsführenden Vorstand in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.

**(3)** Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

**(4)** Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht

überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Dies bedarf der Zustimmung in Form eines Mehrheitsbeschlusses in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

**(5)** Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

**(6)** Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

**(7)** Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag halbjährlich berechnet.

### **§ 11 Organe des Vereins:**

a) Ordentliche Mitgliederversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 14)

b) der geschäftsführende Vorstand und Leitung des Vereins (§ 15)

c) erweiterter Organe und Delegierte (§ 17)

### **§ 12 Haftung der Organmitglieder und Delegierte**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§ 13 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern**

**(1)** Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl bzw. mit der Berufung. Es endet mit dem Rücktritt, der Abberufung, dem Tod oder der Annahme der Wahl durch den gewählten Nachfolger im Amte. Die Wiederwahl ist zulässig.

**(2)** Die Wahrnehmung einer Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

**(3)** Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

**(4)** Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie vorher die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt haben.

**(5)** Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine ausdrückliche abweichende Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein 1/10 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

**(6)** Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.

**(7)** Die Versammlungen/Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann nach einem Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gäste zulassen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Pressevertreter zur Mitglieder- und Delegiertenversammlung einzuladen.

**(8)** Elektronische Medien (Tonband- und Videoaufzeichnungen) zur Erleichterung der späteren Protokollierung der jeweiligen Versammlungen sind zugelassen.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

**(1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird, oder der Vorstand mehrheitlich es für notwendig hält, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Versammlungstermin der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach dem Antrag stattfinden.

**(2)** Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins und in diversen sozialen Medien sowie an der Infotafel im Vereinsheim. Die Tagesordnung ist auf der Website des Vereins und auf der Infotafel im Vereinsheim zu veröffentlichen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**(3)** Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

**(4)** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

**(5)** Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn 1/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

**(6)** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
- f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
- g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

**(7)** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer/Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 15 Der geschäftsführende Vorstand und Leitung des Vereins**

**(1)** Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft. Diese besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Vorstand Finanzen
- Vorstand Sponsoring/Wirtschaft
- Vorstand Liegenschaften
- Geschäftsführer/in
- Vorstand Sport Erwachsene
- Vorstand Sport Jugend
- Vorstand Marketing
- Schriftführer/in

**(2)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Vorstand Finanzen jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

**(3)** Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von den weiteren Mitgliedern des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist der hinzu gewählte Vorstand von den Mitgliedern in einer Wahl zu bestätigen, oder neu zu wählen.

**(4)** Wiederwahl ist möglich.

**(5)** Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl in der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

**(6)** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 10.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, Ausgaben zu genehmigen und Zahlungsanweisungen zu erteilen, soweit diese den Betrag von € 2.000,00 nicht übersteigen.

Darüber hinaus gehende Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 Euro müssen von der Vorstandschaft mit einer Dreiviertelmehrheit genehmigt werden.

**(7)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

**(8)** Die Abgeltung des Aufwendersersatzes kann in der Finanzordnung des Vereines geregelt werden.

**(9)** Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.

**(10)** Der Vorstand Finanzen ist für das gesamte Finanz- und Rechnungswesen des Vereins zuständig. Er kann Zahlungen bis zu einer Höhe von € 1.000,00 ohne besondere Anweisung durch den Vorstand leisten. Diesen Betrag überschreitende Zahlungen darf er nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden vornehmen.

**(11)** Der Vorstand ist bestimmend und verantwortlich für die inneren Angelegenheiten. Er hat den Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr aufzustellen, über die laufenden Geschäfte zu beraten, die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse zu vollziehen, etwaige Uneinigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten und in geeigneter Weise für die Erledigung sämtlicher Vereinsangelegenheiten zu sorgen.

## § 16 Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder

### **(1) der/die 1. Vorsitzende/r:**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden nach § 26 BGB vertreten. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und ist Dienst- und Disziplinarvorgesetzter aller Mitarbeiter des Vereins. Er lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Er regelt die Verwaltungsaufgaben, leitet Verhandlungen, koordiniert die Tagesordnung, betreibt Zeitmanagement, führt Abstimmungen durch und verkündet Entscheidungen.

Dem Vorsitzenden obliegt ferner die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in den Geschäftsbereich eines anderen Vorstandsmitgliedes gehören.

**(2) der/die 2. Vorsitzende/r** vertritt bei Verhinderung den 1. Vorsitzenden. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden kann der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er übernimmt auch in diesem Zuge das Gewährleisten und Erfüllen des satzungsmäßigen Zwecks des Vereins und übernimmt übergreifend Aufgaben im Verein bei Verhinderung anderer Vorstandsmitglieder.

**(3) der/die Vorstand Finanzen** ist für das gesamte Finanz- und Rechnungswesen des Vereins zuständig. Bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden kann der Vorstand Finanzen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er kann notwendige Zahlungen im Tagesgeschäft bis zu einer Höhe von € 1.000,00 ohne besondere Anweisung leisten. Er hat den Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr aufzustellen und dem Vorstand zur Beratung vorzulegen, über die laufenden Geschäfte den Vorstand zu informieren und zu beraten, und führt die Mitgliederliste.

**(4) der/die Vorstand Sponsoring** pflegt die Kontakte mit Sponsoren, lokalen und überregionalen Amts- und Mandatsträgern, Körperschaften und Stiftungen. Er/Sie akquiriert neue Sponsoren und erarbeitet Konzepte für ein erfolgreiches Sponsoring.

**(5) der/die Vorstand Liegenschaften** verwaltet alle Liegenschaften des bebauten und unbebauten Grundbesitzes. Er/Sie überwacht das Geschehen aller Anlagen, Gerätschaften und der bestehenden Gebäude und sorgt für die Instandhaltung und Weiterentwicklung dieser. Bei Schadensfällen oder Renovierungsarbeiten ist er zuständig für die Ermittlung der Instant- oder Wiederherstellungskosten und führt nach Rücksprache mit der Vorstandschaft die Beauftragung von Wartungs- und Renovierungsarbeiten durch. Er/Sie steht in regelmäßigem Austausch mit anderen Vereinsverantwortlichen.

**(6) der/die Geschäftsführer/in** erledigt den übergeordneten Schriftwechsel mit Verbänden, Gemeinden, Anwälten, Mitgliedern und sonstigen Einrichtungen und Personen, sofern diese nicht in den Aufgabenbereich anderer Vorstandsmitglieder fallen. Er/Sie verwaltet das Postwesen und bearbeitet den Schriftverkehr bei Sportunfällen.

**(7) der Vorstand Sport Erwachsene** koordiniert und organisiert den Spielbetrieb aller Mannschaften im Herren-/Damenbereich und übernimmt die Abwicklung des Pass-Wesens. Er/Sie ist Bindeglied zwischen Trainer, Betreuer und Spielern und zu den Sportverbänden.

**(8) der Vorstand Sport Jugend** koordiniert und organisiert den Spielbetrieb aller Mannschaften im Juniorenbereich und übernimmt die Abwicklung des Pass-Wesens. Er/Sie ist Bindeglied zwischen Trainer, Betreuer und Spielern und zu den Sportverbänden.

**(9) der Vorstand Marketing** ist für die Vereinsidentität, der sog. Corporate Identity, zuständig. Diese umfasst die Bereiche interne- und externe Vereinskommunikation, visuelles Erscheinungsbild / Design und Vereinsphilosophie. Er/Sie erstellt und betreut in Abstimmung mit weiteren Vorstandsmitgliedern Werbe- und

Informationskanäle wie Website, Social Media Profile, Newsletter sowie Kooperationen mit weiteren Plattformen die zur Bekanntheitsgradsteigerung und Mitglieder-/Fanpflege beitragen. Er/Sie erstellt Bereichsübergreifend Designs und Präsentationen für das Sponsoring und wirkt bei der Gestaltung der Liegenschaften mit.

**(10) der/die Schriftführer/in** erstellt über alle Mitgliederversammlungen Protokolle, die von ihm und dem Sitzungs-/Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Er bereitet Mitgliederversammlungen vor und informiert die Mitglieder nach §14 Absatz 2. Er übernimmt auch in diesem Zuge das Gewährleisten und Erfüllen des satzungsmäßigen Zwecks des Vereins und übergreifend Aufgaben im Verein bei Verhinderung anderer Vorstandsmitglieder. Wenn in Vorstandssitzungen Beschlüsse gefasst werden, so sind diese zu protokollieren. Sollte der Schriftführer bei Vorstandssitzungen nicht anwesend sein, so übernimmt der Sitzungsleiter das protokollieren. Beschlussfassungen sind vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 17    Erweiterte Organe und Delegierte**

Es können erweiterte Organe und Delegierte vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden. Diese müssen nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Sie unterstehen dem geschäftsführenden Vorstand und deren Vorstandsmitgliedern. Mindestens einmal im Geschäftsjahr kann der 1. Vorsitzende eine Versammlung für Organe und Delegierte zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand und deren Vorstandsmitglieder einberufen. Erweiterte Organe und Delegierte sind unter anderem:

- Abteilungsleiter für weitere Sportarten/Abteilungen (z.B. Kegeln, Frauensport, Schach, etc.)
- Teammanager/in für jede Mannschaft im Erwachsenenbereich
- Jugendleiter/in für bestimmte Altersklassen
- Anlagenverwalter / Platzwart / Hausverwalter
- Platzkassiere
- Berichterstatter von Sport- und sonstigen Vereinsveranstaltungen
- Ehrenamtsbeauftragte/r
- Vereinsschiedsrichterobmann/frau
- Materialverwalter/in
- Verantwortliche für den Gaststättenbetrieb
- sowie weitere je nach Bedarf benötigte Organe und Delegierte

### **§ 18    Kassenprüfer**

**(1)** Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht.

**(2)** Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

**(3)** Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Nach ordnungsgemäßer Prüfung ist die Entlastung des Vorstands Finanzen und des geschäftsführenden Vorstands der Mitgliederversammlung zu empfehlen.

**(4)** Sonderprüfungen sind möglich. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen können in der Finanzordnung geregelt werden.

### **§ 19    Vereinsordnungen**

**(1)** Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens verbindliche Vereinsordnungen.

**(2)** Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

**(3)** Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

**(4)** Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Kondolenzordnung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

(5) Vereinsordnungen können bei Bedarf, insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete, erlassen werden, z.B.:

- a) Verfahrens- und Geschäftsordnung,
- b) Vorstandsordnung,
- c) Finanzordnung,
- d) Beitrags- und Gebührenordnung,
- e) Jugendordnung,
- f) Ehrenordnung,
- g) Kondolenzordnung,
- h) Abteilungsordnung,
- i) Verwaltungs- und Reisekostenordnung,
- j) Platz- und Hausordnungen,
- k) Funktionsbeschreibung für Delegierte und Abteilungsleiter.

(6) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## § 20 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen für uns zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Daten-Schutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:

- Name,
- Adresse,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mail-Adresse,
- Bankverbindung,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- Sportartenzugehörigkeit aktiv/passiv.

(2) Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Sportartenzugehörigkeit aktiv/passiv.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- 
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (erheben, erfassen, organisieren, ordnen, speichern, anpassen, verändern, auslesen, abfragen, verwenden, offenlegen, übermitteln, verbreiten, abgleichen, verknüpfen, einschränken, löschen, vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied, jeder Funktionsträger, Übungsleiter und Schiedsrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom geschäftsführenden Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

## **§ 21 Redaktionelle Änderungen / Ergänzungen**

Der geschäftsführende Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, um die Gemeinnützigkeit des Vereins zu gewährleisten, um Beanstandungen des Registergerichts berücksichtigen zu können oder wenn es sich um Satzungsverständnis dienende, redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern nach Eintragung ins Vereinsregister unverzüglich auf der Homepage des Vereins, in der Vereinszeitung und durch Aushang an der Infotafel im Vereinsheim bekannt zu geben.

## **§ 22 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Stadt Selb.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 14. Juli 2023 in Selb, Mittelweißenbach 83 im Vereinsheim der SV Union Selb, Mittelweißenbach 83, 95100 Selb beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Selb, den 14. Juli 2023,

**Sportverein Union Selb e.V.**